

**Bundesschiedskommission**

**Die Linke**

**Beschluss, AZ: BSchK/34/2019/A II**

In dem Schiedsverfahren

1. Antragsteller im Ausgangsverfahren und Beschwerdeführer
2. Antragsteller im Ausgangsverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren vor der Bundesschiedskommission
- 3.- 6. Antragsteller im erstinstanzlichen Verfahren vor der Bundesschiedskommission

gegen

den Antragsgegner

wegen

Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission am 26. Oktober 2019 beschlossen:

- 1. Auf die Beschwerde des Antragstellers im Ausgangsverfahren und Beschwerdeführers (Beteiligter zu 1.) wird der Beschluss der Landesschiedskommission vom 13. Oktober 2018 -Az. 15/2017 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweitigen Beratung und Entscheidung an die Landesschiedskommission zurückverwiesen.**
- 2. Der Antrag der Antragsteller im erstinstanzlichen Verfahren vor der Bundesschiedskommission (Beteiligte zu 2. bis 6.) wird als unzulässig zurückgewiesen.**

## Gründe:

### 1.

1. Der Antragsteller im Ausgangsverfahren und Beschwerdeführer (Beteiligter zu 1.), der Antragsteller im Ausgangsverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren vor der Bundesschiedskommission (Beteiligter zu 2.) und die Antragsteller im erstinstanzlichen Verfahren vor der Bundesschiedskommission (Beteiligte zu 3. bis 6.) werfen dem Antragsgegner vor, den Parteivorsitzenden durch eine Äußerung antisemitischen Inhalts in einer von dem Antragsgegner verantworteten Diskussionsgruppe im Internet verunglimpft und beleidigt zu haben. Der Antragsgegner habe damit die Grundsätze der Partei erheblich verletzt und ihr dadurch, dass der Vorgang öffentlich geworden sei, schweren Schaden zugefügt.

Der Antragsteller im Ausgangsverfahren und Beschwerdeführer (Beteiligter zu 1.) und der Antragsteller im Ausgangsverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren vor der Bundesschiedskommission (Beteiligter zu 2.) haben deshalb am 21. Oktober 2017 bei der Landesschiedskommission den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei beantragt.

a) Unklarheiten zur verfahrensrechtlichen Stellung des Antragstellers zu 2. haben die Antragsteller im Ausgangsverfahren durch Schriftsatz vom 14. Mai 2017 (lt. Aktenausdruck bei der Landesschiedskommission eingegangen am 17. Mai 2017) dahingehend ausgeräumt, dass der Antragsteller zu 2. als Person - nicht als Vertreter eines Gebietsverbands der Partei - weiterer Antragsteller und damit Beteiligter neben der Linksjugend ist.

b) Die Landesschiedskommission hat den Beteiligten zu 1. mit Schreiben vom 9. September 2018 aufgefordert bis zum 17. September 2018 „maximal 2 Ansprechpartner für die mündliche Verhandlung bekanntzugeben“. Auf dem Aktenentwurf dieses Schreibens befindet sich der Vermerk „Keine Rückmeldung bis 24. Oktober 2018“. Allerdings hat der Beteiligte zu 1. mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2018 (am gleichen Tage bei der Landesschiedskommission eingegangen) zwei Genossen als Vertreter in der mündlichen Verhandlung und einen weiteren Genossen als Stellvertreter benannt. In der mündlichen Verhandlung am 13. Oktober 2018 hat

die Landesschiedskommission den Beteiligten zu 1. als „abwesend“ behandelt, obwohl dessen benannte Sitzungsvertreter im Sitzungssaal anwesend waren und sich für den Beteiligten zu 1. gemeldet hatten. Der Vorsitzende der Landesschiedskommission erklärte, „dass aus der Akte nicht hervorgehe, dass die Genossen vertretungsberechtigt seien“. Die Landesschiedskommission hat sodann beschlossen, die mündliche Verhandlung durchzuführen und einen Genossen als „Beistand“ des nach ihrer Auffassung nicht erschienenen Beteiligten zu 1. zugelassen.

Durch am gleichen Tag verkündeten Schiedsspruch hat die Landesschiedskommission den Schiedsantrag zurückgewiesen, die Entscheidungsgründe kurz mündlich erläutert und - ebenfalls mündlich - auf die Möglichkeit der Beschwerde hingewiesen.

Der Schiedsspruch wurde nicht mit Gründen versehen, nicht vom Vorsitzenden unterschrieben, nicht ausgefertigt und den Beteiligten nicht zugestellt. Sie wurden auch nicht schriftlich über das statthafte Rechtsmittel belehrt.

c) Über den Antrag des Beteiligten zu 2. hat die Landesschiedskommission nicht entschieden. Der Beteiligte zu 2. ist im Rubrum des Eröffnungsbeschlusses der Landesschiedskommission vom 8. Dezember 2018 nicht als Verfahrensbeteiligter bezeichnet. Er wurde nicht in seiner Eigenschaft als Antragsteller, sondern als Vertreter des Antragstellers und jetzigen Beschwerdeführers (Beteiligter zu 1.) zur mündlichen Verhandlung geladen und er ist auch in dem Protokoll der mündlichen Verhandlung, in der ein Schiedsspruch verkündet wurde, nicht als Verfahrensbeteiligter aufgeführt.

2. Mit bei der Bundesschiedskommission am 17. Juni 2019 eingegangenen Antrag hat der Beteiligte zu 1. zusammen mit fünf weiteren Antragstellern (Beteiligte zu 2. bis 6.) den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei beantragt; die Beteiligten zu 1. und 2. erneut, die Beteiligten zu 3. bis 6. erstmals. Sie haben den Vortrag der Beteiligten zu 1. und 2. im Ausgangsverfahren wiederholt und vertieft. Ihr jetziges Vorgehen haben sie damit begründet, dass sie vergeblich auf die Zustellung einer mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehenen Ausfertigung des (ablehnenden) Schiedsspruchs der Landesschiedskommission gewartet hätten.

3. Auf einen Hinweis der Bundesschiedskommission hat der Beteiligte zu 1. beantragt, seinen Antrag vom 17. Juni 2019 als Beschwerde gegen den am 13. Oktober 2018 verkündeten Schiedsspruch der Landesschiedskommission zu behandeln. Die im Hinweisbeschluss geäußerten Bedenken gegen die Zulässigkeit der erstinstanzlich gestellten Anträge der Beteiligten zu 2. bis 6. greifen nach Ansicht des Beteiligten zu 1. nicht durch.

Die Beteiligten zu 2. bis 6. haben sich nicht geäußert.

Der Antragsgegner hat „Antrag auf Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens“ gestellt und „auf die Verwirkung der Rechte der angeblichen Antragsteller“ verwiesen. Der Beteiligte zu 2. sei der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission am 13. Oktober 2018 ferngeblieben. Er habe auch die Beschwerdefrist versäumt. Der Beteiligte zu 4. habe an der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission als Verfahrensbeistand teilgenommen, ohne vom Antragsteller bevollmächtigt gewesen zu sein.

## 11.

1. Die Beschwerde des Beteiligten zu 1. ist zulässig. Sie ist insbesondere nicht verfristet und das Beschwerderecht ist auch nicht verwirkt.

a) Nach § 13 Abs. 5 der Schiedsordnung beginnt der Lauf der Beschwerdefrist mit der Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung. Vorliegend wurde die erstinstanzliche Entscheidung nicht zugestellt, so dass die Beschwerdefrist überhaupt nicht in Gang gesetzt wurde. Es liegt also kein Fall vor, in dem es - wie in Fällen, in denen eine Entscheidung zwar zugestellt wurde, die aber keine oder eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung enthielt - einer Wiedereinsetzung in eine versäumte Beschwerdefrist bedarf.

b) Trotz der in § 1 Abs. 1 SchO bestimmten grundsätzlichen Anwendbarkeit zivilprozessualer Normen hält die Bundesschiedskommission eine entsprechende

Anwendung des § 517 ZPO (zwingender Beginn der Berufungsfrist fünf Monate nach Verkündung) im Hinblick auf die abschließende Regelung über die Beschwerdefrist und deren Ingangsetzung in der Schiedsordnung, auf die Besonderheiten des Schiedsverfahrens, die typischen Beteiligten im Schiedsverfahren und das regelmäßigen Fehlen anwaltlicher Beratung und Vertretung nicht für sachgerecht.

c) Das Beschwerderecht ist unter den gegebenen besonderen Umständen auch nicht verwirkt. Zwar sind zwischen der Verkündung der angegriffenen Entscheidung und der Einlegung der Beschwerde acht Monate vergangen. Die Beschwerdeführer durften aber zunächst darauf vertrauen, dass eine Zustellung der Entscheidung in vollständig abgefasster Form demnächst erfolgen werde. Objektiv gab es dafür zwar nach dem 31. Dezember 2018, an dem die Amtszeit der Landesschiedskommission endete, keinen Grund mehr. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Landesschiedskommission auch über ihr Amtszeitende hinaus weiter wahrnehmbar tätig gewesen ist und der Beschluss der Bundesschiedskommission, mit dem das Ende der Amtszeit der Landesschiedskommission festgestellt wurde, erst im Frühjahr 2019 ergangen und im Landesverband eher zögerlich kommuniziert wurde. So wurde die nicht mehr im Amt befindliche Landesschiedskommission im Internet-Angebot des Landesverbands bis zum Landesparteitag im September 2019 (!) weiterhin in ihrer alten Zusammensetzung als amtierend dargestellt.

Letztlich lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, wann die Beschwerdeführer davon Kenntnis hatten, dass sie wegen des Amtszeitablaufs der Landesschiedskommission mit einer Zustellung der angegriffenen Entscheidung in der vorgeschriebenen Form definitiv nicht mehr rechnen durften. Unter Berücksichtigung der gesamten zeitlichen Abläufe ist nicht davon auszugehen, dass sie die Einlegung der Beschwerde ungebührlich und vorwerfbar verzögert haben.

2. Hingegen sind die bei der Bundesschiedskommission erstinstanzlich gestellten Anträge der Beteiligten zu 2. bis 6. unzulässig.

a) Hinsichtlich des Beteiligten zu 2. folgt das schon daraus, dass über seinen gegen den Antragsgegner gestellten Ausschlussantrag vom 21. Oktober 2017 bisher nicht

entscheiden wurde. Die Sache ist weiterhin bei der Landesschiedskommission anhängig und harrt dort einer weiteren Behandlung und Entscheidung. Die Rechtshängigkeit steht der Eröffnung eines weiteren erstinstanzlichen Verfahrens durch den gleichen Antragsteller und in gleicher Sache entgegen.

b) Die Anträge der Beteiligten zu 3. bis 6. sind unzulässig, weil trotz Fehlens einer kalendermäßig fest zu bestimmenden Antragsfrist der geforderte zeitliche Zusammenhang zwischen der vorgeworfenen Handlung und Antragstellung nicht mehr gegeben ist. Seit der dem Antragsgegner vorgeworfenen Handlung sind mehr als zwei Jahre vergangen. Als Funktionsträger des Beteiligten zu 1. hatten die Beteiligten zu 3. bis 6. zeitnah Kenntnis von der dem Antragsgegner vorgeworfenen Handlung. Sie haben an der Antragstellung des Beteiligten zu 1. beschlussfassend oder beschlussbestätigend mitgewirkt. Wenn sie das Ausschlussverfahren gegen den Antragsgegner auch als Person betreiben wollten, hätten sie die Möglichkeit einer zeitnahen erstinstanzlichen Antragstellung vor der Landesschiedskommission gehabt. Anders als der Beteiligte zu 2. haben sie von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht.

## **111.**

Die Beschwerde des Beteiligten zu 1. ist auch begründet.

1. Entgegen § 13 Abs. 2, 5 und 6 SchO wurde der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen, nicht in vollständig abgefasster Form ausgefertigt, vom Vorsitzenden der Schiedskommission nicht unterschrieben und den Beteiligten auch nicht zugestellt. Dies kann auch nicht nachgeholt werden, denn die Amtszeit der Mitglieder der Schiedskommission, die den Schiedsspruch beschlossen und verkündet hat, ist seit dem 31. Dezember 2018 abgelaufen.

2. Der Schiedsspruch ist auch unter Verletzung des Anspruchs des Beteiligten zu 1. auf rechtliches Gehör zustande gekommen.

Die Landesschiedskommission hätte den Beteiligten zu 1. in der mündlichen Verhandlung am 13. Oktober 2018, nicht als „abwesend“ behandeln dürfen. Die in der

mündlichen Verhandlung anwesenden Genossen waren der Landesschiedskommission als Sitzungsvertreter bzw. stellvertretende Sitzungsvertreter des Beteiligten zu 1. schriftlich benannt. In der Schiedsordnung gibt es keine Vorschrift, nach der ein am Verfahren beteiligtes Organ gehalten ist, seine Sitzungsvertreter vorab schriftlich zu benennen, schon gar nicht unter Setzung einer diesbezüglichen Ausschlussfrist. Dass die Landesschiedskommission den Beteiligten zu 1. als „unentschuldigt abwesend“ behandelt hat, offenbar, weil er seine Sitzungsvertreter erst nach Ablauf der von der Landesschiedskommission gesetzten, unbeachtlichen Frist benannt hat, ist schwerlich durch eine noch vertretbare Rechtsauffassung gedeckt. Dies wird auch nicht dadurch geheilt, dass sie einen der anwesenden Vertreter des Beteiligten zu 1. als „Beistand“ zugelassen hat.

Der Schiedsspruch war daher ohne Weiteres aufzuheben und die Sache an die Landesschiedskommission zur anderweitigen Beratung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Bei der Behandlung des Schiedsantrags wird die Landesschiedskommission ihre Aufmerksamkeit allerdings der Frage zuzuwenden haben, ob der Landesjugendverband in Parteiausschlussverfahren antragsberechtigt ist. Einiges deutet darauf hin, dass der Landesjugendverband vom Kreis der Antragsberechtigten nach § 7 Abs. 2 SchO nicht erfasst ist. Er dürfte insbesondere kein innerparteilicher Zusammenschluss im Sinne des § 7 der Bundessatzung sein, denn seine Rechtsstellung und seine Rechtsbeziehungen zur Partei scheinen in § 11 Bundessatzung eigenständig und möglicherweise auch abschließend geregelt zu sein.

Der Beschluss erging einstimmig.

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde für die Beteiligten 2. bis 6. gegeben.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Entscheidung bei DIE LINKE, Bundesschiedskommission, Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin schriftlich und begründet einzulegen.